

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/30 14Os72/95 (14Os73/95), 14Os30/06b, 13Os47/06w, 15Os70/07v (15Os78/07w), 11Os117/12h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1995

Norm

StPO §260 Abs1 Z1

StPO §260 Abs1 Z2

StPO §260 Abs1 Z3

StPO §268

StPO §270 Abs3

Rechtssatz

Der wesentliche Inhalt eines Urteils (§ 260 Abs 1 Z 1 bis 3 StPO) bestimmt sich nach seiner mündlichen Verkündung. Eine in diesem Kernbereich vom verkündeten Urteil abweichende schriftliche Urteilsausfertigung kann daher nicht Grundlage eines Rechtsmittelverfahrens sein. Derartige Abweichungen sind vom Rechtsmittelgericht vor seiner Entscheidung zum Anlass zu nehmen, dem Erstgericht eine Angleichung der schriftlichen Urteilsausfertigung an das mündlich verkündete Urteil aufzutragen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 72/95

Entscheidungstext OGH 30.05.1995 14 Os 72/95

- 14 Os 30/06b

Entscheidungstext OGH 09.05.2006 14 Os 30/06b

Auch

- 13 Os 47/06w

Entscheidungstext OGH 14.06.2006 13 Os 47/06w

Auch

- 15 Os 70/07v

Entscheidungstext OGH 28.06.2007 15 Os 70/07v

Beisatz: Die Richtigstellung des Schulterspruchs (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO) durch Subsumtion unter eine andere gesetzliche Bestimmung nach der Verkündung des Tenors während der mündlichen Begründung des Schulterspruchs ist nicht möglich. Das Gericht ist nach richtiger und vollständiger Verkündung des bei der Urteilsfällung beschlossenen Tenors an den erfolgten Ausspruch des Tenors gebunden. (T1)

- 11 Os 117/12h

Entscheidungstext OGH 13.11.2012 11 Os 117/12h

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0098788

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at